

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Lausanne nach dem Signal im Gehölz von Sauvabelin.

(Vom 7. Dezember 1899.)

Tit.

Durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1896 (E. A. S. XIV, 196 ff.) wurde den Herren Duvillard, Michaud und Zbinden in Lausanne, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Drahtseilbahn von Lausanne nach dem Signal im Gehölz von Sauvabelin erteilt und in Artikel 12 die Bestimmung aufgenommen: „Die Gesellschaft übernimmt in erster Linie die Beförderung von Personen und Gepäck; Güter werden nur befördert, soweit das Betriebssystem es gestattet.“

Mittels Eingabe vom 4. Oktober 1899 machte der Verwaltungsrat der Drahtseilbahn Lausanne-Signal geltend, es wäre, da die Wagen je drei Coupés für Reisende und zwei Plattformen haben, schwierig, um nicht zu sagen unmöglich, einen regelrechten Güterdienst einzurichten. Übrigens mache sich das Bedürfnis nach einem solchen gar nicht geltend, da die Bahn auf eine öffentliche Anlage münde, wo sich keine Wohngebäude befinden. Der Verwaltungsrat stelle daher das Gesuch, es möge der zweite Satz im ersten Alinea des Artikels 12 der Konzession gestrichen werden.

Das Gesuch wurde dem Staatsrat des Kantons Waadt zur Vernehmlassung mitgeteilt, worauf diese Behörde unterm 17. November antwortete, sie empfehle, dem Gesuche so weit zu ent-

sprechen, daß das Maximalgewicht einer einzelnen Gütersendung auf 50 Kilogramm angesetzt werde.

Es ist nun zunächst zu bemerken, daß die Wagen der Drahtseilbahn Lausanne-Signal, welche am 18. Oktober abhin dem Betriebe übergeben wurde, auf beiden Stirnseiten je eine 1,7 Meter lange und 1,5 Meter breite Plattform haben, berechnet zur Aufnahme von je 13 stehenden Personen. Die Möglichkeit, Stückgüter zu transportieren, ist also so gut oder besser gegeben, als bei anderen Seilbahnen, die innert den Schranken ihres Wagensystems ebenfalls zum Güterdienst verpflichtet sind.

Es mag sein, daß einstweilen kein großes Bedürfnis nach einem Güterdienst vorhanden ist; um so geringer ist aber dann die Belastung der Konzessionärin mit dieser Verpflichtung. Übrigens wird sich das Bedürfnis wahrscheinlich immer mehr einstellen und mit Rücksicht hierauf sollte wenigstens nicht jetzt schon auf den Güterdienst verzichtet werden.

Da indessen der Regierungsrat des Kantons Waadt als diejenige Behörde, welcher in erster Linie die Wahrung der Interessen der Anwohner der Bahn zusteht, zu einer Einschränkung in dem Sinne Hand bieten will, daß das Gewicht einer einzelnen Sendung 50 Kilogramm nicht übersteigen soll, so können auch wir uns mit einer solchen Modifikation einverstanden erklären.

Wir beantragen Ihnen daher, die Konzession im Sinne des nachstehenden Beschlußentwurfes zu ändern und benützen den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. Dezember 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

**Aenderung der Konzession einer Drahtseilbahn von Lausanne
nach dem Signal im Gehölz von Sauvabelin.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines Gesuches des Verwaltungsrates der Drahtseilbahn Lausanne-Signal vom 4. Oktober 1899;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 7. Dezember 1899,

beschließt:

1. Artikel 12 der Konzession einer Drahtseilbahn von Lausanne nach dem Signal im Gehölz von Sauvabelin vom 24. Juni 1896 (E. A. S. XIV, 196 ff.) erhält im ersten Alinea den Zusatz: „und eine einzelne Sendung das Gewicht von 50 Kilogramm nicht überschreitet“.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der
Konzession einer Drahtseilbahn von Lausanne nach dem Signal im Gehölz von Sauvabelin.
(Vom 7. Dezember 1899.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1899
Date	
Data	
Seite	938-940
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 013

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.